

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 158 (1992)
Heft: 11

Artikel: Über den Gehorsam
Autor: Gutzwiller, Peter Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-61800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über den Gehorsam

Peter Max Gutzwiller, Dr. iur.
Rechtsanwalt; Kdt eines Inf Rgt

«Ein klares Wort wäre am Platz!», fordert der Autor, der – wie viele andere – Unbehagen zeigt über ein in Mode kommandes Zerreden der Disziplin. Wenn geltendes Recht nicht durchgesetzt wird, zerfällt eine Organisation rasch. Das gilt für alle Stufen und Funktionen dieser Armee.

H.B.

1. Einleitung

Der Gehorsam – ein Aspekt jener physischen und psychischen Gesamtleistung, die wir als Disziplin⁽¹⁾ bezeichnen – ist die Grundlage jeder modernen militärischen Tätigkeit: je komplexer die Führungsstruktur, je unüberschaubarer das Gefechtsfeld, je anspruchsvoller die örtliche und zeitliche Koordination von Aktion und Unterstützung, desto zwingender wird das Erfordernis der Bindung von Verbänden und einzelnen an ihre Aufträge, Weisungen, Befehle. Diese Feststellung scheint banal und gesicherter Erkenntnis zu entsprechen; und doch besteht neuerdings Grund, sich mit der Thematik wieder auseinanderzusetzen, gefallen sich doch ausgerechnet Militärgerichte darin, den Gehorsam in Frage zu stellen.

2. Rechtsvorschriften

Für die Schweizerische Armee wird der Gehorsam in Art. 61 MStG und in Ziff. 208–212 DR geregelt, die im wesentlichen besagen:

2.1 a) Jeder Angehörige der Armee ist zu Gehorsam gegenüber seinen militärischen Vorgesetzten verpflichtet⁽²⁾ und muss einen an ihn persönlich resp. an seine Truppe gerichteten Befehl eines militärischen Vorgesetzten in Dienstsachen befolgen.

b) Ein Befehl ist verbindlich und auszuführen, selbst wenn der Untergebene seinen Sinn und Zweck nicht zu erkennen vermag (solange er nur verstanden hat, welches Verhalten der Vorgesetzte von ihm erwartet).

c) Wer ungehorsam ist, wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.

2.2 Die Pflicht zum Gehorsam wandelt sich gemäss Art. 18 Abs. 2 MStG und Ziff. 211 Abs. 4 DR in ein *Gehorsamsverbot*, wenn die befohlene Tat (oder Unterlassung) nach innerstaatlichem oder Völkerrecht ein Vergehen oder Verbrechen darstellt.

2.3 Eine uneigentliche Ausnahme von der Gehorsamspflicht regelt die im Titel unpräzise formulierte Ziff. 212 DR⁽³⁾: «Haben sich die Umstände seit der Befehlserteilung in wesentlichen Punkten geändert, ist die Verbindung zum Vorgesetzten unterbrochen und wäre Zuwarten nicht zu verantworten», so kann der Untergebene von dem ihm erteilten Auftrag abweichen, wobei er seine Entschlussfassung weiterhin nach der ihm früher mitgeteilten Absicht seines Vorgesetzten ausrichtet.

Der Schreiber hat einen Fall von Ziff. 2.2 noch nie, eine Situation i.S. von Ziff. 2.3 bloss einige wenige Male erlebt.

2.4 Der Tatbestand des Ungehorsams kann juristisch in Konkurrenz stehen mit dem Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG). In Übereinstimmung mit Hauri⁽⁴⁾ nimmt der Verfasser an, dass ein Verstoß nur nach Art. 72 zu bestrafen ist und nicht auch aus Ungehorsam, wenn eine Dienstvorschrift i.S. von Art. 72 durch einen Befehl i.S. von Art. 61 «*unverändert bestätigt*» wird; «*wird dagegen eine Dienstvorschrift durch einen Befehl individuell-inhaltlich konkretisiert und präzisiert*» so ist bei Missachtung (nur) wegen Ungehorsams zu bestrafen. Ist in einem konkreten Fall die Nichtbefolgung einer Dienstvorschrift (Art. 72) nicht zu bestrafen, muss geprüft werden, ob nicht Ungehorsam i.S. von Art. 61 vorliegt, der durch andere, weitergehende Tatbestandselemente charakterisiert ist.

3. Führung – Befehl – Gehorsam – Denken: 9 Thesen

3.1 Auch juristisch ist gemäss Art. 61 MStG der Befehl die Voraussetzung des Gehorsams. Wer Gehorsam verlangt, muss befehlen. Wer bloss «wünscht», führt nicht, und hat

keinen Anspruch auf Gehorsam. Wer führt und befiehlt, schafft Vertrauen.

3.2 Vorgesetzte aller Grade sollen ihren Untergebenen ein höchstmögliches Mass an eigener Entscheidung und damit eigener Verantwortung belassen und nur befehlen, wenn und wo dies zwingend nötig ist. Dort aber, wo Befehle nötig sind, ist rechtzeitig, vollständig und klar zu befehlen.

3.3 Gehorsam ist (wenn überhaupt) voraussetzungslos geschuldet, d.h. auch wenn der Befehlsadressat «*Sinn und Zweck*» des Befehls nicht zu erkennen vermag (Ziff. 211 Abs. 1 DR). Anfangs 1990 hat ein Heereseinheitskommandant von seinen Offizieren verlangt, jeden Befehl zu begründen. Diese Auffassung – sie liegt offensichtlich im modernen Trend der Popularitätshascherei (und hat nichts mit der Erläuterung gemäss Ziff. 210 Abs. 2 DR zu tun) – ist abzulehnen; sie verkennt, dass ein Vorgesetzter, der seine Befehle begründet, Unsicherheit ausstrahlt, demotiviert, und gerade das Gegenteil dessen erreicht, was er anstrebt. Im übrigen besteht das erhebliche Risiko, dass zwischen der Absicht (als Teil des Befehls) und der Begründung des Befehls keine volle Kongruenz besteht, womit auch der Inhalt des Befehls selbst (z. B. im Rahmen von Ziff. 212 DR) unklar wird. Dem Vernehmen nach soll der Kommission für die Ausarbeitung des neuen Dienstreglements ein solcher Antrag auf Befehls-Begründung vorliegen. Es ist zu hoffen, dass die Kommission dieses Ansinnen zurückweist.

3.4 Die Verweigerung des Gehorsams kann zwar bestraft, der Gehorsam selbst aber nicht erzwungen, sondern nur durch Motivation, Einsicht und Überzeugung herbeigeführt werden. Insofern ist Gehorsam Ausdruck von Gefolgschaft.

3.5 Gehorsam ist sachnotwendiges Korrelat zur Führung, ist zusammen mit Führung Voraussetzung zum Erreichen geplanter Wirkung. Der Begriff Gehorsam ist neutral bezüglich Begriffen wie «*Würde*», «*(Selbst-)Achtung*», «*Ehre*» oder «*Status*»; er enthält zwar ein Element der Pflicht und des Zwanges, aber nicht der Unterdrückung. Deshalb – und weil Art. 61 MStG und Ziff. 208 DR gradneutral formuliert sind – ist Gehorsam von allen AdA geschuldet, unabhängig vom Grade. Die etwa gehörte Auffassung, AdA unterer Dienstgrade schuldeten Gehorsam, während Offiziere höherer Dienstgrade Spielraum für eigenes Gutfinden und Interpretation erhaltener Befehle hätten, ist deshalb scharf abzulehnen. Das Gegenteil ist richtig.

Je höher der Grad, desto höher die Gehorsamsschuld, denn die Auswirkungen des Ungehorsams wachsen, je hierarchisch höher der Ungehorsam begangen wird.

3.6 Befehl und Gehorsam sind zwar Ausdruck von Über- und Unterordnung, aber zugleich auch Ausdruck der Gemeinschaft. «Vorgesetzte und Unterstellte bringen sich gegenseitige Achtung und Vertrauen entgegen» (Ziff. 213 DR). Ebenso wie der Gehorsam notwendiger Zwilling des Befehls ist, ist deshalb die Pflicht zur fürsorglichen, schonenden Führung zwingendes Korrelat zur Befehlsgewalt. Deshalb wird analog zum Ungehorsam bestraft, wer die ihm zustehende Befehlsgewalt oder Disziplinarbefugnis verletzt oder sich solche anmassst (Art. 66–69 MStG), wer Leben oder Gesundheit eines Untergebenen ohne genügende dienstliche Veranlassung ernstlich gefährdet (Art. 70 MStG). In gleicher Weise wird bestraft, wer einen Untergebenen oder im Range Nachstehenden oder wer einen Vorgesetzten oder Höheren bedroht oder tätlich angreift (Art. 62 und 71 MStG).

3.7 In unserer demokratischen, freiheitlichen Ordnung ist jeder aufgerufen, jederzeit mitzudenken, weil nur aus dem Denken Kritik kommt, nur aus der Kritik Neuerung folgt, und nur mit solcher Neuerung Erstarrung vermieden werden kann. Zudem verlangt unsere Gesellschaftsordnung, dass die zivile und militärische Führung in einem nicht abbrechenden Prozess stetig erneuert wird; das bedeutet, dass kontinuierlich Jüngere die Älteren ablösen, und das setzt voraus, dass jeder jederzeit mitdenken muss, damit dieser dynamische Prozess möglich ist.

Es wird oft behauptet, eigenes Denken und Gehorsam gerieten regelmässig in Widerspruch. Ich halte diese Betrachtungsweise für falsch. In unserem Staatswesen darf jeder jederzeit denken, was ihm beliebt, und auch der militärische Mensch ist – unbesehen seiner Pflicht zum Gehorsam – jederzeit frei, zu denken, was ihm beliebt. Der wirkliche Konflikt kann daher stammen, dass der Gehorsam allenfalls dem Handeln entgegensteht, das sich aus dem eigenen Denken ergeben könnte. Und in der Tat besteht hier oft ein Widerspruch, indem ich gerne das eine tun möchte und aufgrund meiner Gehorsamspflicht etwas anderes tun muss. Der Verfasser hält es nicht für zweckmässig, diesen Widerspruch

theoretisch abzuhandeln, da er in der Praxis zwar häufig auftritt, aber regelmässig leicht lösbar ist, wenn man sich an folgende Prinzipien hält:

a) In der Phase der Entscheidungsfindung trägt jeder daran Beteiligte seine eigene Meinung rückhaltlos und offen vor, ohne darauf zu schielen, ob seine Meinung dem Vorgesetzten angenehm ist, ob er sich damit beliebt macht.

b) Ist der Entscheid des Vorgesetzten getroffen, unterzieht man sich diesem Entscheid, auch wenn man ihn für unrichtig hält. Der Entscheid wird dann loyal nicht nur ausgeführt, sondern auch Untergebenen gegenüber vertreten, weil sonst Unsicherheit aufkommt. Eine Diskussion des Entscheides gibt es in dieser Phase nicht.

c) Wer der Auffassung ist, der getroffene Entscheid des Vorgesetzten sei falsch, kann sich anschliessend, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, mit der gestellten Frage erneut auseinandersetzen und seinem Vorgesetzten die sich aufdrängenden Fragen stellen.

3.8 Jeder Befehl stellt in gewissem Sinne eine Herausforderung dar: Der Empfänger muss ihn verstehen, umsetzen, muss Leistung (allenfalls auch als Unterlassung) erbringen; vor allem aber muss er sich stets aufs Neue in die hierarchische Gemeinschaft ein- und darin unterordnen, die eigenen Ansichten zurückstellen. Wessen Wertvorstellungen dabei in einem unerträglichen Masse verletzt werden – ohne dass von ihm Unerlaubtes i.S. von Art. 18 Abs. 2 MStG verlangt wird, sondern weil z.B. Lagebeurteilungen oder taktische Überzeugungen unversöhnlich aufeinanderprallen – wird zurücktreten oder ungehorsam werden müssen. Da er dabei nicht nur das Kommandogefüge und die Führungsstruktur seines eigenen Verbandes stört, sondern grundsätzlich die Führung in Frage stellt, müssen schon sehr bedeutende Werte auf dem Spiel stehen, um diese Auflehnung vor dem eigenen Gewissen rechtfertigen zu können.

Selbstverständlich steht der Gemeinschaft das Recht zur Sanktion zu.

3.9 Mit diesem aus innerer Not geborenen Ungehorsam nicht zu verwechseln ist jener, der aus der Faszination am verbotenen Spiel entspringt, einer egozentrischen Lust an partieller Anarchie. Für viele hat – ausgehend und getragen vom staatsphilosophischen atomistischen Individualismus – Gehorsam etwas Spies-

siges, während auf dem Ungehorsam und auf dem Ungehorsamen (schon wegen des Risikos der Bestrafung) der Glanz des Besonderen leuchtet. Dabei verlangt doch gerade der Gehorsam, vor allem wo es gilt, unpopuläre Anordnungen übergeordneter Stellen im Sinne von Ziff. 207 Abs. 2 DR durchzusetzen, mehr Zivilcourage als der allenfalls populistische Ungehorsam.

4. Historische Beispiele

Die Zahl der überlieferten Beispiele des Gehorsams oder der Verweigerung des in kritischer Lage erwogenen Ungehorsams ist erheblich. Ihre Umstände und Konsequenzen sind naturgemäss sehr unterschiedlich; sie systematisch darzustellen wäre reizvoll, sprengt aber den Rahmen und liegt ausserhalb der Absicht des Verfassers. Im folgenden seien – in chronologischer Reihenfolge – vielmehr nur einige Beispiele skizziert, die typische Gefechtsfeld-Situationen charakterisieren (im Gegensatz etwa zum politisch-militärischen Sachverhalt: «Brennt Paris?») und die in der Literatur Beachtung gefunden haben. Bei aller Unterschiedlichkeit ist ihnen allen eigen, dass sie in eindrucklicher Weise die grosse Bedeutung belegen, die dem (Un-)Gehorsam objektiv zukommt oder ihm vom Befehlshaber zugemessen wird⁽⁵⁾.

4.1 Vor der formellen Eröffnung der Schlacht gegen Ch'in durch den Feldherren Wu Ch'i konnte ein Offizier seinen Tatendrang nicht mehr zügeln. Er rückte auf eigene Faust vor, tötete einige Feinde und kehrte zum Heer zurück. U Chi'i befahl seine Hinrichtung. Der Armeekommissar verwies darauf, dass der betreffende ein begabter Offizier sei. Wu Ch'i entgegnete, das möge wohl wahr sein, aber der Offizier sei ungehorsam. Er liess in köpfen⁽⁶⁾.

4.2 Gegen den Befehl des Diktators L. Papius Cursor und in dessen Abwesenheit (DR 212?) erfocht der Reiteroberst Q. Fabius Maximus Rullianus wohl aus Ehrgeiz, aber auch «durch die Gelegenheit zu einem erfolgreichen Kampfe veranlasst», im Jahre 325 v. Chr. einen bedeutenden Sieg gegen die Samiter in Imbrinium. Wegen Gehorsamsverweigerung zum Tode verurteilt, wurde Rullianus nur durch die Fürbitte des Volkes gerettet.⁽⁷⁾

4.3 Vor der sich im Sommer 1444 bei Basel anbahnenden Auseinandersetzung der eidgenössischen Truppen mit den Armagnaken waren die

Schweizer Krieger darauf vereidigt worden, ohne Befehl ihrer Führer die Birs nicht zu überschreiten und sich «in keinen Kampf mit dem Gros der welschen Armee einzulassen». Doch die kriegslustigen Soldaten erschlugen einen Warner aus Basel, versagten ihren Hauptleuten den Gehorsam und zogen über die Birs, «kühn und hochmütig». Der Ausgang des folgenden Dramas bei St. Jakob darf als bekannt vorausgesetzt werden.⁽⁸⁾

4.4 Das wohl berühmteste Beispiel in der deutschen Belletristik ist der seinem Auftrag widersprechende zu frühe Angriff der Reiterei des Prinzen Friedrich von Homburg in der Schlacht von Fehrbellin. Entgegen der gängigen Darstellung, die sich auch auf Äusserungen Heinrich von Kleists stützt, liegt in Wirklichkeit kein Ungehorsam vor; der Prinz «steht und träumt vor sich nieder» (I. Akt. 5. Auftritt) «... (er war) zerstreut. Ich habe es wohl gesehen» (II. Akt 2. Auftritt). Offensichtlich hat der Prinz bei der Befehlsausgabe nicht aufgepasst, seinen wahren Auftrag gar nicht gekannt (die Germanisten mögen es verzeihen: Ziff. 544 VA 80 und Ziff. 26 Regl. 51.19 Grundschulung hätten das Drama verhindert).

4.5 Der 6. August 1870 war vom Kommandanten der 3. Preussischen Armee, dem Kronprinzen und nachmaligen Kaiser Friedrich III., als Vorbereitungstag für den für den folgenden Tag vorgesehenen Angriff auf Woerth vorgesehen. Am frühen Morgen entschloss sich der Kommandant des 5. Korps zu einer gewaltsamen Aufklärung, die er jedoch bereits nach einer halben Stunde wieder abbrach, nachdem er festgestellt hatte, dass der französische Gegner Woerth nicht geräumt hatte. Der Artillerieeinsatz beider Seiten liess bei der rechts vom 5. Korps stehenden Bayerischen Division Hartmann das Missverständnis aufkommen, die Schlacht sei bereits ausgebrochen; für den Kommandanten war es eine Selbstverständlichkeit, die Preussen dabei zu unterstützen. Um nun die (in Wirklichkeit allein angetretenen) Bayern nicht im Stiche zu lassen, nahm das 5. Preussische Korps den eben erst abgebrochenen Kampf wieder auf, trotz der vorangegangenen Weisung des Kronprinzen, «nichts zu unternehmen, was an diesem Tage zur Schlacht führen könne». Trotz enormer Verluste war der deutsche Erfolg bedeutend. Der Kronprinz billigte das Vorgehen noch auf dem Schlachtfeld. Der preussische Generalstabschef von Molke hatte offensichtlich mehr Mühe, das Verhalten zu akzeptieren. Dementsprechend zurückhaltend lau-

tete seine abschliessende Beurteilung: «Auf deutscher wie auf französischer Seite beabsichtigen sonach die Heerführer den Angriff erst am folgenden Tage, aber wo die Parteien so nahe aneinandergerückt sind wie hier, entbrennt der Kampf leicht auch gegen den Willen der oberen Leitung»⁽⁹⁾.

4.6 Während des vom OB West im Mai 1940 befohlenen vorübergehenden Haltes aller Panzerverbände griff der Kommandant der «Leibstandarte Adolf Hitler», SS-Obergruppenführer Sepp Dietrich, auf eigene Faust an, um die dominierende Höhe «Wattenberg» zu erobern. Die Aktion wurde von seinem dort Eintreffenden Vorgesetzten Guderian ausdrücklich gebilligt.

Jedoch: Als während der Ardenennenoffensive im Winter 1944 von der südlich von Dietrichs 6. Panzerarmee angreifenden 5. Panzerarmee (von Manteuffel) der Ruf nach Unterstützung an Dietrich erging, um den Durchbruch durch die alliierte Front zu erzwingen, berief sich Dietrich auf Hitler, der sich die Verfügung über Dietrichs besonders starke Panzerreserven ausdrücklich vorbehalten hatte, bestand er auf der Gehorsamspflicht und verweigerte die Hilfe – von Manteuffels Angriff scheiterte⁽¹⁰⁾.

5. Die neueste Entwicklung

Es ist einleitend darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Gehorsam neustens durch Militärgerichte in Frage gestellt wird. Dieser Aspekt ist jetzt eingehender zu beleuchten.

5.1. «Strong cases make poor law» – dieser Satz eines der bedeutendsten amerikanischen Juristen will besagen, je bedeutungsvoller und substantieller ein Sachverhalt sei, desto schlechter liessen sich Rechtsgrundsätze daran messen, erläutern oder entwickeln. Der in casu zugrunde liegende Sachverhalt ist derart banal, dass er sich (im Umkehrschluss) für die Erörterung des Rechtsstandpunktes geradezu ideal anbietet: der Haarschnitt.

5.2 Seit 1.1.1980 lautete Ziff. 573 Abs. 1 VA 80: «Die Haare sind sauber und gepflegt zu tragen. Männliche Angehörige der Armee lassen die Kopfhare derart schneiden, dass diese bei aufrechter Kopfhaltung im Stehen den Kragen des Dienstanzuges nicht berühren».

5.3 Im Mitte April 1992 abgeschlossenen WK eines Auszugsinfanterieregimentes weigerten sich mehrere Soldaten (nicht zuletzt unter Berufung auf die vom Ausbildungschef in Aussicht gestellte «Humanisierung» der Armee) in offen provokativer

Form und unter Einbezug eines Presseorgans, ihre Haare entsprechend der ihnen bekannten und erneut in Erinnerung gerufenen Vorschrift zu schneiden; dem ihnen ausdrücklich und mit Termin erteilten Ausführungsbefehl leisteten sie nicht Folge. Sie wurden, entsprechend der Praxis, mit fünf Tagen scharfem Arrest bestraft. Vier Angehörige der Armee (AdA) erhoben Disziplinargerichtsbeschwerde.

5.4. Am 24. April 1992 (nach Abschluss des WK) veröffentlichte das EMD eine am 1. Juni in Kraft tretende Änderung dieser Bestimmung; der Begriff «Schneiden» im zweiten Satz wurde ersetzt durch den Begriff «Tragen»⁽¹¹⁾.

5.5 Zwei der vier Beschwerden wurden vom Militärappellationsgericht (MAG) 2B am 11. Juni 1992 erledigt, das die Anwendbarkeit der Vorschrift, die Gültigkeit des Befehls und die Strafbarkeit des Ungehorsams bestätigt, jedoch im Hinblick auf die seither vom EMD verfügte Änderung von Ziff. 573 die Strafe von fünf Tagen auf drei Tage reduzierte. Diese Urteile hält der Verfasser für richtig.

5.6 a) Die beiden anderen Beschwerden wurden vom Militärappellationsgericht 2A behandelt, dessen Urteile vom 18. Mai 1992 der Verfasser als skandalös betrachtet.

b) Der Tatbestand war unbestritten; das Gericht hielt den in der Haarschnittbestimmung enthaltenen Eingriff in die persönliche Freiheit des AdA für zulässig und verhältnismässig; die in der Haarkürze ausgedrückte Schlechterbehandlung der männlichen AdA gegenüber den weiblichen hielt das Gericht auch angesichts von Art. 4 der Bundesverfassung für vertretbar.

c) Das Gericht befand dann jedoch:

«Die Anforderung des Schneidens ist wohl darauf zurückzuführen, dass im Eidgenössischen Militärdepartement, welches die VA 80 erliess, nicht an die Möglichkeit des Versorgens der Haare in einem Haarnetz oder des Hochsteckens der Haare gedacht wurde. Es liegt eine **Lücke** vor, welche im Sinne der heutigen Anschauungen zu füllen ist. An der Auslegung (*sic!*) von Ziff. 573 VA 80, wonach als einzige Methode für das Versorgen der Haare das Schneiden in Frage kommt, kann demnach nicht für jeden Fall festgehalten werden. Sofern die Haare sauber und gepflegt sind und diese bei aufrechter Kopfhaltung im Stehen den Kragen des Dienstanzuges

nicht berühren, ist vielmehr der Vorschrift von Ziff. 573 VA 80 auch dann Genüge getan, wenn diese hochgesteckt oder in einem Haar-netz versorgt sind.»

Diese Auffassung, so das Militärappellationsgericht 2A, entspreche der «neuesten Praxis» der Divisionsgerichte und des Militärappellationsgerichtes 2A.

d) Die Behauptung, es liege eine «Lücke» vor, ist abwegig, und in ihrer intellektuellen Hilflosigkeit doch geradezu rührend. Von einer Lücke spricht man nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung, wenn der fragliche Erlass eine Regelung nicht enthält, die im Rahmen des positiven Rechtes als nötig betrachtet wird⁽¹²⁾. In casu lag aber eine Regelung vor; sie verlangte das Schneiden der Haare. Eine andere Regelung wurde vom EMD seinerzeit nicht vergessen, wie das Militärappellationsgericht 2A behauptet, sondern vom EMD trotz ausführlicher Diskussion und der Erwägung aktueller Tendenzen (auch im Ausland) **ausdrücklich abgelehnt**; die Bestimmung ist auch klar und bedarf keiner Auslegung oder Ergänzung. Beides wurde seit den frühen achtziger Jahren wiederholt festgestellt und bestätigt, unter anderem vom Militärappellationsgericht 2A, Militärappellationsgericht 2B und vom Militärkassationsgericht⁽¹²⁾.

5.7 Ein zweiter, mindestens ebenso gravierender, aber subtilerer Fehler war nötig, um zu dem vom Militärappellationsgericht 2A ausgesprochenen Freispruch zu gelangen: Das Gericht stellte zunächst fest, Ziff. 573 VA 80 stelle eine *Dienstvorschrift* dar; sofern der betreffende AdA sie verletzt habe, sei er *nur deswegen*, nicht auch wegen Ungehorsams zu bestrafen⁽¹⁴⁾⁽¹⁵⁾. Weil die Dienstvorschrift vom betreffenden AdA aber – siehe oben – nicht als verletzt betrachtet wurde, war das Thema für das Militärappellationsgericht 2A zu Ende. Es unterzog sich nicht einmal der Mühe zu prüfen, ob der betreffende AdA allenfalls eine Gehorsamsverweigerung begangen habe!

5.8 Die Konsequenz der beiden Urteile des Militärappellationsgerichtes 2A ist gravierend: Hier wird mit dem Gehorsam Schindluderei getrieben, nicht zuletzt, indem das Gericht («guilty by neglect») **das Gehorsamsthema nicht einmal der Diskussion würdig hält**. Leidtragend ist die Armee, deren Führbarkeit auf diesem harmlos scheinenden Weg grundsätzlich beeinträchtigt wird. Leidtragende sind die Truppenoffi-

ziere, die auf diese Weise daran gehindert werden, die geltende Ordnung durchzusetzen, und die dadurch ungläubhaft werden.

5.9 Kein Gesetz (auch des bürgerlichen Rechts) wird jederzeit den Ansprüchen aller genügen; es ist stets ein Kompromiss und wird – weil es in allgemeiner Weise regelt, was oft nur im Einzelfall geordnet werden sollte – im Einzelfall zu Fragen Anlass geben. Diese generelle Beobachtung darf uns nicht den Blick dafür verstellen, dass das DR 80 gerade in den hier behandelten Bereichen für Führung, Befehl, Gehorsam und Denken handlich, verständlich, pragmatisch, ausgewogen und nach wie vor modern ist. Vor allem aber ist es in den diesbezüglichen Vorschriften in sich kohärent. Diese innere Geschlossenheit setzt fahrlässig aufs Spiel, wer unbedacht (oder gewollt?) in das Gefüge eingreift.

5.10 Man ist verblüfft zu sehen, dass das EMD und die hohen militärischen Führer die durch einzelne Militärgerichte bewirkte Untergrabung der Führung bisher tatenlos hingenommen haben. Wieviel braucht es noch, um dem Gehorsam auch in den Köpfen gewisser Militärrichter wieder Nachachtung zu verschaffen?

Der Gehorsam ist eine zu wichtige Stütze der militärischen Führung, als dass man damit spielen dürfte.
Ein klares Wort wäre am Platz.

6. Nachsatz

Die rechtlichen Ausführungen des Militärappellationsgerichtes 2A sind derart evident falsch, dass kein Versehen vorliegen kann, um so weniger als sich das Gericht auf weitere kürzliche Urteile beruft, die in gleichem Sinne ergangen sein sollen⁽¹⁶⁾. Hier muss also Absicht vorgelegen haben – das Gericht ist der Versuchung erlegen, populistische Politik zu machen, hat sich dabei durch die Umwertung klaren Rechtes gesetzgeberische Kompetenzen angemasst und damit zugleich den Kommando- und Befehlsbereich der Truppenkommandanten beschnitten⁽¹⁷⁾.

Gemäss Art. 1 der Militärstrafprozessordnung ist die Militärjustiz «unabhängig», d.h. die Justizoffiziere unterstehen bezüglich des Sachgehaltes ihrer Tätigkeit keiner Befehlsgewalt von Vorgesetzten; sie sind aber natürlich der Rechtsordnung verpflichtet⁽¹⁸⁾. Treffend hat Oberst Zwimpfer definiert⁽¹⁹⁾: «Richten heisst: Feststel-

lung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen und Rechtsanwendung» – eben nicht Rechtsetzung.

Meines Erachtens sind Richter, die ihre Aufgabe bewusst derart falsch begreifen, denen es so sehr an intellektueller Selbstdisziplin mangelt, ungeeignet.

Anmerkungen

(1) «... das wohl wichtigste Rechtsgut jeder militärischen Tätigkeit», K. Hauri, Kommentar zum Militärstrafgesetz, Bern 1983, Vorbemerkung zu Art. 61–65.

(2) Die vom Bundesrat verwendeten militärischen Beförderungsurkunden richten den «Befehl... an die Unterstellten, (dem Genannten) den schuldigen Gehorsam zu leisten».

(3) Richtiger wäre der Titel «Änderung der Umstände» oder «Abweichen vom Auftrag».

(4) (oben Note 1) Art. 61 Note 28f.

(5) Wie selbstverständlich der Gehorsam, die Bindung an den Auftrag, in unserer Armee eingestuft wird, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass wir in Stabs- oder Truppenübungen, bei Lagebeurteilung und Entschlussfassung, alle erdenklichen Faktoren berücksichtigen, aber nie den Umstand, dass ein Untergebener ungehorsam ist. Der Begriff «Gehorsam» fehlt deshalb auch im Regl. 51.20 Truppenführung 82 als taktisch relevanter Faktor.

(6) Übertragen aus Sun Tzu, The Art of War, London, Oxford, New York 1971, S. 34.

(7) T. Livius, Römische Geschichte, Buch 8 Kap. XXXff.

(8) A. Bruckner, Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, 122. Neujahrsblatt der GGG, Basel 1944, S. 25 ff, 51.

(9) H. von Moltke, Geschichte des Deutsch-französischen Krieges von 1870–71, Berlin 1895, Zitate auf S. 12 und 9.

(10) Franz Kurowski, Sepp Dietrich, in Hitler's Generals, London 1989/1990, S. 414f, 419f, 431f.

(11) Provoziert wurde die neue Regelung – man staunt ob dieser Sprache! – durch die «abnehmende Lust» der Militärgerichte, dem geltenden Recht Nachachtung zu verschaffen (NZZ 25./26.4.1992 S. 22).

(12) Vgl. statt Vieler Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Bd. 100 (1974) Teil Ib, S. 137 ff, 157 f.

(13) Vgl. die Zitate in ASMZ 1983 S. 592 und 1988 S. 176.

(14) Wobei der Kommentar Hauri (oben N.1) in Note 28 zur Art. 61 MStG zwar nicht gerade falsch, aber doch irreführend zitiert wurde.

(15) Erwähnenswert ist, dass das MAG 2B in seinen beiden Urteilen (oben Ziff. 5.5) den Ungehorsam bestrafte, nicht die Verletzung von Dienstvorschriften.

(16) Div Ger 12 vom 27.1.92 i.S.G., MAG 2A vom 6.4.92 i.S.W., MAG 1B vom 13.12.91 i.S.R., MAG 1A vom 15.11.91 i.S.P.

(17) Man ist erstaunt zu lesen, dass der Herr Oberauditor die Verrenkungen des MAG 2A durchaus noch als Gesetzesinterpretation betrachtet (Brief vom 13. August an den Verf.) – ob er wohl auch «abnehmende Lust» (oben Nr. 11) an der Durchsetzung geltenden Rechts verspürt? «Tout comprendre c'est tout pardonner!»

(18) Ob die Militärgerichte, wie Zwimpfer (ASMZ 1982 S. 311) ausführt, tatsächlich nicht nur die militärischen Verwaltungsakte und Befehle, sondern auch die militärischen Verordnungen und Dienstvorschriften frei auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen dürfen, ergibt sich jedenfalls aus keiner dem Verf. bekannten Rechtsnorm, kann an dieser Stelle aber offen bleiben, da sich die Frage in casu nicht gestellt hat. Das MAG 2A hat Bestand und Rechtmässigkeit von Ziff. 573 VA 80 nicht in Zweifel gezogen.

(19) ASMZ 1982 S. 311.